

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 01.11.1939

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. Nov. 1939. 22. Stück.

Inhalt:

- Nr. 37. Gesetz für das Land Oldenburg vom 26. Oktober 1939 zur Änderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.
- Nr. 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939, betreffend Neufassung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.
- Nr. 39. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 zur Ausführung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 (OGBl. 1939 S. 93) zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Nr. 37.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den

Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht tritt:

- a) in Abschnitt I Kapitel 1 § 7 an die Stelle von „Rennwettsteuer, Biersteuer.“ „Rennwettsteuer, Schlachtsteuer, Wandergewerbebesteuer, Biersteuer.“
- b) in Abschnitt II Kapitel 1 § 11 an die Stelle von „Gemeindebiersteuer“ „Hundesteuer“.
- c) in Abschnitt IV Kapitel 1 § 16 an die Stelle von „Zuweisungen vom Land.“ „Einnahmen auf Grund von Satzungen.“
- d) in Abschnitt VI § 34 an die Stelle von „Höhere technische Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau.“ „Staatsbauschule.“
- e) in Abschnitt VI § 35 an die Stelle von „Landes- theater“ „Staatstheater.“
- f) in Abschnitt VI § 36 an die Stelle von „Kranken- anstalten“ „Oberschule für Mädchen in Jever.“

2. In der Übersicht werden

- a) in Abschnitt VI die Worte „Übergang von“ ge- strichen,
- b) in Abschnitt VI werden „§ 37: Taubstummen- anstalt“ und „§ 38: Kinderheime“ gestrichen.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von den Finanzausweisungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) erhalten die Gemeinden den Betrag von 2.000.000 *RM* als Schlüsselzuweisungen. Die rest- lichen Mittel werden einem Ausgleichsstock (§ 3) zu- geführt.“

4. An die Stelle von § 3 Abs. 2 treten folgende Abs. 2 und 3:

„(2) Aus den Mitteln des Ausgleichsstocks erhalten die Gemeinden für jeden von der Aufsichtsbehörde bestätigten und im Stellenplan genehmigten, ausschließlich im Polizeivollzugsdienst beschäftigten Gemeinde-Polizeibeamten einen Zuschuß von 2 000 R.M.

(3) Aus den danach verbleibenden Mitteln können die Gemeinden und Landkreise Bedarfszuweisungen erhalten. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände Rechnung getragen werden. Zugleich sollen durch sie Härten ausgeglichen werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben. Vor der Bewilligung einer Bedarfszuweisung ist der Vorstand des Landesfürsorgeverbandes gutachtlich zu hören.“

5. Im § 4 wird Abs. 1 Satz 1 gestrichen.
6. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kreise erhalten den Zuschlag von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebietes gelegen sind. Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Kreise, so wird der Zuschlag nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile verteilt, die in den einzelnen Kreisen liegen.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7.

Kennwertsteuer, Schlachtsteuer, Wander-
gewerbesteuer, Biersteuer.

Die auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an der Kennwertsteuer, der Schlachtsteuer, der

Wandergewerbesteuer und der Biersteuer erhält das Land.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8.

Steuer vom bebauten Grundbesitz.

(1) Von der vom Lande Oldenburg vom Rechnungsjahr 1939 an zu hebenden Steuer vom bebauten Grundbesitz werden 5 v. H. an die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen verteilt.

(2) Weitere 15 v. H. werden dem gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 gebildeten Ausgleichsstock zugeführt.“

9. Im § 10 tritt an die Stelle von „Reichsrat“ „Reich“.

10. § 11 wird durch folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11.

Hundesteuer.

(1) Die Gemeinden haben auf Grund von Steuerordnungen eine Hundesteuer zu erheben.

(2) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Mustersteuerordnung.“

11. § 12 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„(1) eine Steuer auf die Erteilung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein nach § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) sowie für die Erlangung zur Befugnis zum Betrieb von Kantinen, Kameradschaftsheimen oder Offiziersheimen der Wehrmacht und der Polizei, von Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen, Fahrpersonalküchen, sowie Erfrischungshallen auf

Bahnhöfen, soweit diese nach § 16 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen, von Erfrischungsanstalten der Reichspost und von Kantinen der Unterkünfte des Reichsarbeitsdienstes, auch soweit diese den Bestimmungen des Gaststättengesetzes nicht unterliegen (Schankeerlaubnissteuer),“

12. Im § 13 Abs. 2 sind die Worte „Sie wird bemessen“ bis „Einwohner anzusehen.“ gestrichen.

13. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Steuerkraftmehrzahlen. Mit Zustimmung des Ministers des Innern können die Mehrbeträge der einzelnen Steuerarten bis zu einem Viertel höher oder niedriger als nach dem vorstehenden Maßstabe herangezogen werden.“

14. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16.

Einnahmen auf Grund von Satzungen.

(1) Der Landesfürsorgeverband ist berechtigt, Umlagen, Beiträge und Gebühren durch Satzung zu beschließen.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.“

15. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.“

16. In der Überschrift zu Abschnitt VI fallen die Worte „Übergang von“ fort.

17. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34.

Staatsbauschule.

Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für die Staatsbauschule (Fachschule für Hoch- und Tiefbau) in Oldenburg mit einem Drittel, höchstens jedoch mit jährlich 30 000 *R.M.*“

18. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35.

Staatstheater.

(1) Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich mit 40 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für das Oldenburgische Staatstheater einschließlich des Oldenburgischen Staatsorchesters in Oldenburg, höchstens jedoch mit jährlich 300 000 *R.M.*

(2) Das Land Oldenburg hat die nach § 35 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. September 1938 mit dem Staatstheater von der Stadt Oldenburg übernommenen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen auf die Stadtgemeinde Oldenburg zurückzuübertragen, wenn der Betrieb des Staatstheaters von ihm oder seinem Rechtsnachfolger in der Stadtgemeinde Oldenburg aufgegeben wird.“

19. § 36 wird durch folgenden § 36 ersetzt:

„§ 36.

Oberschule für Mädchen in Jever.

(1) Die städtische Oberschule für Mädchen in Jever geht mit Wirkung vom 1. April 1939 auf

das Land Oldenburg über und wird in die Staatliche Oberschule für Jungen eingegliedert.

(2) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes an der Anstalt beschäftigten hauptamtlichen beamteten Lehrkräfte gehen in den Dienst des Landes Oldenburg über, das Land übernimmt die Zahlung der vom 1. April 1939 ab fälligen Bezüge.

(3) Die Zahlung von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Versorgungsbezügen erfolgt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. April 1939 eingetreten ist, weiter durch die Stadt Jever.“

20. § 37 fällt fort.

21. § 38 fällt fort.

22. § 39 fällt fort.

23. § 40 fällt fort.

24. § 42 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz, betreffend Hundesteuer vom 30. März 1911 (OGBl. S. 838) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1922 (OGBl. S. 842) tritt mit dem 1. April 1939 außer Kraft.“

25. Im § 42 Abs. 2 wird dem Satz 1 folgender Satzteil angefügt:

„bis zum 1. April 1945.“

Artikel 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden,

wie er sich aus den Änderungen dieses Gesetzes ergibt, unter fortlaufender Paragraphenfolge und Einsetzung der neuen Behördenbezeichnungen neu bekannt zu machen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Der Reichsstatthalter

in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Carl Röver.

Nr. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neufassung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 26. Oktober 1939 zur Änderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden macht das Staatsministerium den Wortlaut des Gesetzes in der vom 1. April 1939 ab geltenden Fassung bekannt.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Übersicht.

Abschnitt 1: Verteilung der Reichssteuerüberweisungen und der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Kapitel 1: Finanzaufweisungen.

§ 1: Anteile des Landes, der Gemeinden und Landkreise. — Allgemeines.

§ 2: Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

§ 3: Bedarfszuweisungen, Ausgleichsstock.

Kapitel 2: Sonstige Reichssteuerüberweisungen,
Steuer vom bebauten Grundbesitz.

§ 4: Grunderwerbssteuer.

§§ 5 und 6: Kraftfahrzeugsteuer.

§ 7: Rennwettsteuer, Schlachtsteuer, Wandergewerbesteuer, Biersteuer.

§ 8: Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Abschnitt II: Sonstige Einnahmen der Gemeinden und Kreise.

Kapitel 1: Eigene Steuern.

§ 9: Einnahmen auf Grund von Satzungen.

§ 10: Vergnügungssteuer.

§ 11: Hundesteuer.

§ 12: Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer, Wertzuwachssteuer.

Kapitel 2:

§ 13: Umlagen der Landkreise.

Abschnitt III: Beihilfeverfahren.

§ 14: Beihilfepflicht der Landkreise.

§ 15: Beihilfepflicht des Landesfürsorgeverbandes.

Abschnitt IV: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes und Umlagen des Landes.

Kapitel 1: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes.

§ 16: Einnahmen auf Grund von Satzungen.

§ 17: Umlagen.

Kapitel 2: Umlagen des Landes.

§ 18: Umlage für die Landstraßen I. Ordnung.

§ 19: Umlage für die staatlichen Gesundheitsämter.

Abchnitt V: Verteilung der Schullasten.

Kapitel 1: Volksschullasten.

Teil 1: Persönliche Volksschullasten.

§ 20: Allgemeines — Anteil des Landes.

§§ 21—23: Anteil der Gemeinden.

Teil 2: Volksschulbauzuschüsse.

§ 24: Allgemeines.

§ 25: Schulbaurücklage der Landkreise.

§ 26: Beihilfen aus der Schulbaurücklage.

§§ 27 und 28: Beihilfen des Landes.

Kapitel 2: Höhere und mittlere Schulen.

§ 29: Höhere Schulen des Landes.

§ 30: Höhere und mittlere Schulen der Gemeinden.

§ 31: Ausgleich zwischen den Kreisen.

§ 32: Vorbelastung der Sitzgemeinden.

Kapitel 3:

§ 33: Berufsschulen.

Abchnitt VI: Anstalten und Einrichtungen.

§ 34: Staatsbauschule.

§ 35: Staatstheater.

§ 36: Oberschule für Mädchen in Jever.

Abchnitt VII:

§§ 37—39: Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Abschnitt 1:

Verteilung der Reichsteuerüberweisungen
und der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Kapitel 1: Finanzzuweisungen.

§ 1.

Anteile des Landes,
der Gemeinden und Landkreise.

— Allgemeines. —

(1) Die auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer einschließlich des Ergänzungsanteils nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes werden zu acht Zehntel für die Landeskasse vereinnahmt. Die übrigen zwei Zehntel werden nach Maßgabe des § 2 an die Gemeinden verteilt (Finanzzuweisungen).

(2) Von dem auf die Landeskasse entfallenden Anteil erhalten die Landkreise 300 000 *R.M.* Die Verteilung dieses Betrages erfolgt im Verhältnis der Gesamtsumme der auf die Gemeinden jedes Landkreises entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 2).

§ 2.

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

(1) Von den Finanzzuweisungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) erhalten die Gemeinden den Betrag von 2 000 000 *R.M.* als Schlüsselzuweisungen. Die restlichen Mittel werden einem Ausgleichsstock (§ 3) zugeführt.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel verteilt, der die Größe der Gemeinde, ihre eigene

Steuerkraft und die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung (Kinderreichtum) berücksichtigt. Die näheren Bestimmungen erläßt die Landesregierung durch Verordnung mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister.

§ 3.

Bedarfszuweisungen — Ausgleichsstoß.

(1) Der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 gebildete Ausgleichsstoß wird vom Minister des Innern verwaltet.

(2) Aus den Mitteln des Ausgleichsstoßes erhalten die Gemeinden für jeden von der Aufsichtsbehörde bestätigten und im Stellenplan genehmigten, ausschließlich im Polizeivollzugsdienst beschäftigten Gemeinde-Polizeibeamten einen Zuschuß von 2 000 *R.M.*

(3) Aus den danach verbleibenden Mitteln können die Gemeinden und Landkreise Bedarfszuweisungen erhalten. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände Rechnung getragen werden. Zugleich sollen durch sie Härten ausgeglichen werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben. Vor der Bewilligung einer Bedarfszuweisung ist der Vorstand des Landesfürsorgeverbandes gutachtlich zu hören.

Kapitel 2: Sonstige Reichsteuerüberweisungen, Steuer vom bebauten Grundbesitz.

§ 4.

Grunderwerbsteuer.

(1) Die Stadt- und Landkreise haben einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 v. H. zu erheben.

(2) Die Kreise erhalten den Zuschlag von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebietes gelegen sind. Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Kreise, so wird der Zuschlag nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile verteilt, die in den einzelnen Kreisen liegen.

§§ 5 und 6.

Kraftfahrzeugsteuer.

§ 5.

Von dem auf das Land Oldenburg entfallenden Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer erhalten die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie im Zuge von Reichsstraßen 80 v. H. und die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen 20 v. H.

§ 6.

(1) Der nach § 5 auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie im Zuge von Reichsstraßen entfallende Anteil ist auf das Land und die Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung sind, nach dem Verhältnis der Länge der von ihnen zu unterhaltenden Ortsdurchfahrten zur Gesamtlänge des Straßennetzes I. Ordnung einschließlich der Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen und der Reichsstraßen zu verteilen.

(2) Der auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen nach § 5 entfallende Anteil wird auf die Stadt- und Landkreise nach dem Verhältnis der Straßenlänge verteilt. Die Landkreise haben ihre Ge-

meinden, soweit diese Träger der Straßenbulaft für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung sind, entsprechend dem Verhältnis der Länge der von ihnen zu unterhaltenden Ortsdurchfahrten zu der für den betreffenden Landkreis ermittelten Gesamtlänge des Straßennetzes II. Ordnung einschließlich der Ortsdurchfahrten zu beteiligen.

§ 7.

Kennwertsteuer, Schlachtsteuer,
Wandergewerbesteuer, Biersteuer.

Die auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an der Kennwertsteuer, der Schlachtsteuer, der Wandergewerbesteuer und der Biersteuer erhält das Land.

§ 8.

Steuer vom bebauten Grundbesitz.

(1) Von der vom Lande Oldenburg vom Rechnungsjahr 1939 an zu hebenden Steuer vom bebauten Grundbesitz werden 5 v. H. an die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen verteilt.

(2) Weitere 15 v. H. werden dem gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 gebildeten Ausgleichsstock zugeführt.

Abschnitt II:

Sonstige Einnahmen der Gemeinden und Kreise.

Kapitel 1: Eigene Steuern.

§ 9.

Einnahmen auf Grund von Satzungen.

(1) Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, vorbehaltlich der in diesem Gesetz und in Reichsgesetzen

gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Säzung zu beschließen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, bleiben unberührt.

(3) Die Stadt- und Landkreise können die Leistung von persönlichen Diensten und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Kreis unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnung für den Landesteil Oldenburg durch Säzung regeln.

(4) Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Säzungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 10.

Bergnügungssteuer.

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, eine Bergnügungssteuer gemäß den vom Reich erlassenen Bestimmungen über die Bergnügungssteuer zu erheben. Die Landkreise haben ihre Gemeinden mit einem Drittel des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 11.

Hundesteuer.

(1) Die Gemeinden haben auf Grund von Steuerordnungen eine Hundesteuer zu erheben.

(2) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Mustersteuerordnung.

§ 12.

Schanferlaubnissteuer,
Jagdsteuer, Wertzuwachssteuer.

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, auf Grund von Steuerordnungen

1. eine Steuer auf die Erteilung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein nach § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) sowie für die Erlangung zur Befugnis zum Betrieb von Kantinen, Kameradschaftsheimen oder Offiziersheimen der Wehrmacht und der Polizei, von Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen, Fahrpersonalküchen, sowie Erfrischungshallen auf Bahnhöfen, soweit diese nach § 16 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen, von Erfrischungsanstalten der Reichspost und von Kantinen der Unterkünfte des Reichsarbeitsdienstes, auch soweit diese den Bestimmungen des Gaststättengesetzes nicht unterliegen (Schanferlaubnissteuer),
 2. eine Steuer auf die Ausübung der Jagd,
 3. bei Veräußerung von Grundstücken eine Steuer vom Wertzuwachs, der ohne Zutun des Veräußerers entstanden ist,
- zu erheben.

(2) Die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Hebung der in Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Steuern erlassenen Mustersteuerordnungen behalten weiterhin Geltung. Änderungen der Mustersteuerordnungen können durch den

Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen vorgenommen werden.

Kapitel 2.

§ 13.

Umlagen der Landkreise.

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr (Umlagejahr) neu festgesetzt.

(3) Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Steuerkraftmehrzahlen. Mit Zustimmung des Ministers des Innern können die Mehrbeträge der einzelnen Steuerarten bis zu einem Viertel höher oder niedriger als nach dem vorstehenden Maßstabe herangezogen werden.

(4) Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können bestimmen, daß auch die Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 2) ganz oder zum Teil den Umlagen zu Grunde zu legen sind. Sie treffen die näheren Vorschriften.

(5) Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

Abschnitt III:

Beihilfeverfahren.

§ 14.

Beihilfepflicht der Landkreise.

(1) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt auszugleichen, so muß ihr der übergeordnete Landkreis auf

Antrag eine Beihilfe gewähren. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landkreises über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden, das endgültig entscheidet.

§ 15.

Beihilfepflicht des Fürsorgeverbandes.

(1) Ist ein Stadt- oder Landkreis trotz äußerster Einschränkung der Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten außerstande, den Haushalt auszugleichen, so hat er gegen den Landesfürsorgeverband einen Anspruch auf Beihilfe. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesfürsorgeverbandes über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden, das endgültig entscheidet.

Abchnitt IV:

Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes und Umlagen des Landes.

Kapitel 1: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes.

§ 16.

Einnahmen auf Grund von Satzungen.

(1) Der Landesfürsorgeverband ist berechtigt, Umlagen, Beiträge und Gebühren durch Satzung zu beschließen.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 17.

Umlagen.

(1) Die Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes sind, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen auf die Stadt- und Landkreise aufzubringen.

(2) Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Kapitel 2: Umlagen des Landes.

§ 18.

Umlage für das Straßenwesen.

Die im Landeshaushalt nicht durch den Anteil des Landes an der Kraftfahrzeugsteuer (§§ 5 und 6) und sonstige Einnahmen gedeckten persönlichen und sächlichen Aufwendungen des Landes für die Unterhaltung der Landstraßen einschließlich des Schuldendienstes für Straßenbauanleihen werden zu 60 v. H. auf die Stadt- und Landkreise nach dem für die Umlage des Landesfürsorgeverbandes gemäß § 17 maßgebenden Schlüssel umgelegt.

§ 19.

Umlage

für die staatlichen Gesundheitsämter.

Die im Landeshaushalt nicht durch Reichszuschuß und Gebühren gedeckten Kosten der staatlichen Gesundheitsämter werden nach dem für die Umlage des Landesfürsorgeverbandes gemäß § 17 maßgebenden Schlüssel auf die Landkreise und die Stadtkreise Oldenburg und Delmenhorst umgelegt.

Abchnitt V:

Verteilung der Schullasten.

Kapitel 1: Volksschullasten.

Teil 1: Persönliche Volksschullasten.

§ 20.

Allgemeines — Anteil des Landes.

(1) Die Gemeinden tragen neben den sächlichen Kosten 35 v. H. der persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen. Zu diesen Kosten gehören Dienstbezüge, Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeiträge, Abfindungen, Übergangsgelder, Unfallfürsorgekosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Beiträge zu den sozialen Versicherungen, Stellvertretungskosten und Umzugskosten.

(2) Für den Gemeindeanteil an den persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen ohne die im Dienst befindlichen technischen Lehrkräfte sind die Dienstbezüge, Versorgungsbezüge und Unterhaltsbeiträge nach dem Stande vom 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres, im übrigen die im Landeshaushalt für das Rechnungsjahr vorgesehenen Beträge maßgebend.

(3) Der Gemeindeanteil an den persönlichen Kosten der im Dienst befindlichen technischen Lehrkräfte richtet sich nach der Höhe der Kosten im Rechnungsjahr.

(4) Die die Gemeindeanteile übersteigenden persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen trägt das Land.

§§ 21 bis 23.

Anteil der Gemeinden.

§ 21.

(1) Die einzelnen Gemeinden werden an dem in § 20 Abs. 2 bestimmten Gemeindeanteil nach der Zahl

ihrer Schulstellen am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres beteiligt, Gemeinden mit der Ortsklasse A haben jedoch von dem Gemeindeanteil vorweg für jede Schulstelle, deren Inhaber den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A erhält, den Unterschiedsbetrag zwischen dem einem Lehrer im Anfangsgehalt zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse A und dem einem solchen Lehrer zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse B zu tragen.

(2) Als Schulstelle gilt jede Schulklasse, die eine eigene Lehrkraft hat. Die Schulstellen werden in Normalstellen und Mehrstellen eingeteilt. Die Zahl der Normalstellen einer Gemeinde ergibt sich, wenn auf eine Schulstelle 50 Kinder gerechnet werden und in Gemeinden ohne geschlossene Ortschaften mit mehr als 2500 Einwohnern die Kinderzahl auf ein Vielfaches von 50 aufgerundet, in den übrigen Gemeinden auf ein Vielfaches von 50 abgerundet wird. Die über die Zahl der Normalstellen hinaus vorhandenen Schulstellen sind Mehrstellen. Die auf eine von mehreren Gemeinden unterhaltene Schule entfallenden Schulstellen werden der Gemeinde zugerechnet, in der die Schule sich befindet. § 55 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die einzelnen Gemeinden tragen

1. für jede Normalstelle den Betrag, der sich durch Teilung des Gemeindeanteils nach Abzug des auf die Mehrstellen nach Ziffer 2 entfallenden Betrages durch die Zahl der Normalstellen im Lande ergibt,
2. für jede Mehrstelle die Durchschnittskosten einer Schulstelle, die sich durch Teilung der Gesamtkosten (§ 20 Abs. 2) durch die Zahl der Schulstellen im Lande ergeben.

§ 22.

(1) An dem in § 20 Abs. 3 bestimmten Gemeindeanteil werden die einzelnen Gemeinden mit 35 v. H. der persönlichen Kosten der örtlich verwendeten technischen Lehrkräfte beteiligt.

(2) Die persönlichen Kosten der technischen Lehrkräfte sind sämtlich von den Gemeinden an die Lehrkräfte zu zahlen.

§ 23.

Der Minister der Kirchen und Schulen bestimmt im Verwaltungswege, in welcher Weise den Gemeinden ihre nach dem Schulgesetz und nach § 22 Abs. 2 zu leistenden Ausgaben für persönliche Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen, die den von ihnen zu tragenden Teil übersteigen, vom Lande erstattet werden.

Teil 2: Volksschulbauzuschüsse.

§ 24.

Allgemeines.

Die Gemeinden erhalten Zuschüsse zu den Baukosten für die Volksschulen nach Maßgabe der §§ 25 bis 28.

§ 25.

Schulbauumlage der Landkreise.

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, eine Schulbauumlage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die jährliche Zuführung beträgt 100 *RM* für jede Normalstelle (§ 21 Abs. 2) nach dem Stande am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres.

(2) Der Minister der Kirchen und Schulen wird ermächtigt, die Höhe der jährlichen Zuführungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vorübergehend anders festzusetzen.

(3) Die Mittel zur Ansammlung der Schulbaurücklage werden durch die Kreisumlage aufgebracht.

§ 26.

Beihilfen aus der Schulbaurücklage.

(1) Der Landkreis gewährt den Gemeinden aus der Schulbaurücklage Beihilfen zur Bestreitung der Kosten von Bauten, die nicht zu den laufenden kleinen Instandsetzungen gehören.

(2) Die Beihilfe wird nach der Dringlichkeit des Baubedürfnisses und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde bewilligt. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung des Ministers der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(3) Der Beihilfebetrug kann ganz oder teilweise als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

§§ 27 und 28.

Beihilfen des Landes.

§ 27.

(1) Das Land erstattet den Gemeinden ein Drittel desjenigen Teilbetrages der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich der Kosten des Grunderwerbs entstandenen Kosten, der 10 v. H. der Gesamtkosten übersteigt und weder Dritten zur Last fällt, noch durch Verwertung des bisherigen Schulgebäudes oder durch Brandschadenversicherung gedeckt wird. Zu den Baukosten rechnen nicht die Kosten der Einrichtung, Etwaige Naturaldienste dürfen bei der Berechnung des zu erstattenden Baukostenanteils nur bis zum Höchstwert von 15 v. H. der Gesamtbau summe in Ansatz gebracht werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Volksschulbauten, die in geschlossenen Ortschaften mit mehr als 2500 Einwohnern errichtet werden.

§ 28.

(1) Zur weiteren Förderung des Volksschulbauwesens gewährt das Land Beihilfen in Höhe der Hälfte der Beihilfen, die der Gemeinde für die einzelnen Bauvorhaben vom Landkreis gemäß § 26 gewährt werden. § 26 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Bewilligung der Baukostenzuschüsse erfolgt durch den Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Kapitel 2: Höhere Schulen.

§ 29.

Höhere Schulen des Landes.

(1) 70 v. H. der ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge für die höheren Schulen des Landes sind unter Zugrundelegung des Fehlbetrages der einzelnen Schulen von den Stadt- und Landkreisen aufzubringen, in deren Bezirk die Schulen belegen sind.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

§ 30.

Höhere und mittlere Schulen
der Gemeinden.

(1) Das Land beteiligt sich mit 20 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge der höheren und mittleren Schulen der Gemeinden.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

§ 31.

Ausgleich
zwischen den Stadt- und Landkreisen.

(1) Der Stadt- oder Landkreis, aus dessen Bezirk mehr als 10 Schüler die im Bezirk eines anderen Kreises belegenen höheren Schulen besuchen, ohne daß die Erziehungsberechtigten der Schüler hier einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat diesem Kreis oder der Trägergemeinde einen Teil der Aufwendungen für die einzelne Schule nach dem Verhältnis der am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres aus seinem Bezirk die Schule besuchenden Schüler zur Gesamtschülerzahl der Schule zu erstatten.

(2) Bei der Berechnung des von dem Beitrag für eine höhere Schule des Landes zu erstattenden Betrages sind von dem Beitrag (§ 29), bei der Berechnung des von den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für eine Gemeindeschule zu erstattenden Betrages sind von dem nicht durch Landeszuschuß (§ 30) gedeckten Fehlbetrag 20 v. H. vorweg abzusehen.

(3) Über Streitigkeiten wegen der Berechnung und Entrichtung der zu erstattenden Beträge entscheidet der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 32.

Vorbelastung der Sitzgemeinden.

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, ihre Gemeinden, in denen sich höhere Schulen des Landes befinden, mit dem nicht gemäß § 31 erstattungsfähigen Teil des nach § 29 an das Land zu zahlenden Betrages anteilmäßig vorzubelasten. Die näheren Bestimmungen trifft der Minister des Innern im Verwaltungswege.

(2) Ist eine Gemeinde Trägerin einer höheren Schule, so hat sich der übergeordnete Landkreis an den Kosten dieser Schule mit einem Zuschuß zu beteiligen, der so zu bemessen ist, daß die Gemeinde durch die Aufwendungen für die Schule nicht höher belastet bleibt, als wenn das Land Träger der Schule wäre und die Gemeinde hinsichtlich des Fehlbetrages gemäß Abs. 1 vorbelastet werden würde. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Landkreis bereits wegen einer in der Gemeinde befindlichen höheren Schule des Landes beitragspflichtig ist.

Kapitel 3: Berufsschulen.

§ 33.

(1) Das Land beteiligt sich mit 20 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge der Berufsschulen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Verteilung des Landesanteils trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

Abchnitt VI:

Anstalten und Einrichtungen.

§ 34.

Staatsbauhschule.

Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für die Staatsbauhschule (Fachschule für Hoch- und Tiefbau) in Oldenburg mit einem Drittel, höchstens jedoch mit jährlich 30 000 R.M.

§ 35.

Staatstheater.

(1) Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich mit 40 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für

das Oldenburgische Staatstheater einschließlich des Oldenburgischen Staatsorchesters in Oldenburg, höchstens jedoch mit jährlich 300 000 *R.M.*

(2) Das Land Oldenburg hat die nach § 35 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz vom 2. September 1938 mit dem Staatstheater von der Stadt übernommenen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen auf die Stadtgemeinde Oldenburg zurückzuübertragen, wenn der Betrieb des Staatstheaters von ihm oder seinem Rechtsnachfolger in der Stadtgemeinde Oldenburg aufgegeben wird.

§ 36.

Oberschule für Mädchen in Jever.

(1) Die städtische Oberschule für Mädchen in Jever geht mit Wirkung vom 1. April 1939 auf das Land Oldenburg über und wird in die staatliche Oberschule für Jungen eingegliedert.

(2) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes an der Anstalt beschäftigten hauptamtlichen beamteten Lehrkräfte gehen in den Dienst des Landes Oldenburg über, das Land übernimmt die Zahlung der vom 1. April 1939 ab fälligen Bezüge.

(3) Die Zahlung von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Versorgungsbezügen erfolgt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. April 1939 eingetreten ist, weiter durch die Stadt Jever.

Abchnitt VII.

§§ 37 bis 39.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 37.

(1) In den Steuerakten der Landkreise und Gemeinden kann bestimmt werden, daß die §§ 160 bis 227 Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

(2) Bei Steuerhinterziehung findet § 396 Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 391 bis 476 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

(3) Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 38.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft. Das Gesetz, betreffend Hundesteuer, vom 30. März 1911 (DGBI. S. 838) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1922 (DGBI. S. 842) tritt mit dem 1. April 1939 außer Kraft.

(2) Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über Steuern und andere Abgaben, die auf Grund der den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum 1. April 1945. Soweit in diesen Satzungen auf Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze Bezug genommen worden ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 39.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit die Zuständigkeit durch dieses Gesetz nicht den Einzelministern übertragen worden ist.

Nr. 39.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 (OGBl. 1939 S. 93) zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 (OGBl. 1939 S. 93) zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) erläßt das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern nachstehende Verordnung:

§ 1.

(1) Die Gemeinden werden an den Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe der für sie festgestellten Schlüsselzahlen beteiligt. Die Schlüsselzahl (Rechnungsanteil) einer Gemeinde wird durch den Unterschied zwischen ihrer eigenen Steuerkraft und einer in einem Hundertsatz der Durchschnittssteuerkraft ihrer Größengruppe (Abs. 3) ausgedrückten, mit der Einwohnerzahl der Gemeinde vervielfältigten Obergrenze gebildet.

(2) Als eigene Steuerkraft der Gemeinde gilt die Summe der für das vorangegangene Rechnungsjahr festgesetzten Meßbeträge der Grundsteuer, der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und der für das vorangegangene Kalenderjahr festgesetzten Meßbeträge der Bürgersteuer unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anspannung zuzüglich zwei Drittel der für das vorangegangene Rechnungsjahr gezahlten Verwaltungskostenzuschüsse. Die Meßbeträge werden angelegt bei der Grundsteuer der land-

und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Grundsteuer der Grundstücke mit je 100 v. H., bei der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital mit 200 v. H. und bei der Bürgersteuer mit 500 v. H. Als Bürgersteuermaßbetrag sind mindestens 0,50 *R.M.* je Einwohner anzurechnen; das gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Bürgersteuer nicht erhebt. Die näheren Bestimmungen trifft das Staatsministerium.

(3) Die Obergrenze je Einwohner beträgt

1. in den Stadtgemeinden Oldenburg, Wilhelmshaven und Delmenhorst 145 v. H. der für diese Gemeinden nach den Vorschriften des Abs. 2 gemeinsam ermittelten Durchschnittssteuerkraft je Einwohner,
2. in den übrigen Gemeinden 125 v. H. der für sie nach den Vorschriften des Abs. 2 gemeinsam ermittelten Durchschnittssteuerkraft je Einwohner.

(4) Die so ermittelte Obergrenze erhöht sich um so viele Einheiten, als der Anteil der Kinder bis zum Alter von 16 Jahren einschließlich in den Städten Oldenburg, Wilhelmshaven, Delmenhorst und Nordenham 20 v. H. und in den übrigen Gemeinden 25 v. H. der Gesamtbevölkerung übersteigt.

§ 2.

(1) Gemeinden, deren eigene Steuerkraft (§ 1 Abs. 2) die Obergrenze (§ 1 Abs. 3 und 4) erreicht oder übersteigt, werden an den Schlüsselzuweisungen nicht beteiligt.

(2) Der Minister des Innern stellt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen alljährlich die Schlüsselzahlen jeder Gemeinde und den auf die Einheit der Schlüsselzahl entfallenden Steuerbetrag fest. Die hiernach berechneten Schlüsselzuweisungen teilt er den Gemeinden zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres mit.

§ 3.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl und des Anteils der Kinder bis zum Alter von 16 Jahren einschließlich ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung unter Berücksichtigung der bis zum Schluß des letzten Rechnungsjahres erfolgten Änderungen des Gemeindegebiets maßgebend.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft. Die Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 2. September 1938 (OGBl. S. 632) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Ballin.